

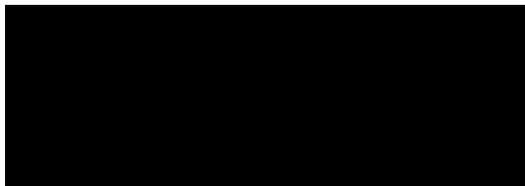


Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Postfach 101422, 20009 Hamburg

Geschäftsbereich Straßen
Fachbereich Baudurchführung - S3



Sachsenfeld 3-5
20097 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Fax 040 -
E-Fax 040 -

Ansprechpartner [REDACTED]
Zimmer
E-Mail [REDACTED]

PSP 13436

Datum 24.01.2022

Ergänzung Nr. 4 zur Straßenbaubehördliche Anordnung NR. 6 für Arbeiten auf öffentlichen Wegen Führung und Regelung des Verkehrs im Bereich von Baustellen.

Baumaßnahme: MB 20/25, Knoten Max-Brauer-Allee / Holstenstraße

Straße: Max-Brauer-Allee, Holstenstraße
von: im Bereich des Knotenpunktes (Baustellenbereiche)
bis:
Art der Arbeiten: **Einrichtung einer Umleitung für Radfahrer aus Richtung-Reeperbahn über Norderreihe und Mumsenstraße zur Max-Brauer-Allee**

Arbeiten am: wie vor

Dauer der Bph: bis voraussichtlich Mai 2022 (Restdauer der Bauphase 3a)

Besprechung: Abstimmungen mit PK 21 (vgl. Mail des PK 21 vom 21.01.2022)

Die Straßenbaubehörde, vertreten durch den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer – Geschäftsbereich Straßen-LSBG-S3 ordnet im Einvernehmen mit der/den

- örtlichen Straßenverkehrsbehörde/n, Polizeikommissariat/en (PK) 21 und/oder der
 zentralen Straßenverkehrsbehörde, Verkehrsdirektion VD 52

nachstehend aufgeführte verkehrstechnische Maßnahmen gem. § 45 Abs. 2 StVO an:

- Einrichtung Radfahrer-Umleitung (gem. VZ-Plan in Anlage)

(bitte wenden!)

Auflagen:

1. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in der gültigen Fassung sind zu beachten. Es gilt die ZTV-SA 97.
2. Die sichere Führung des Fußgänger- und des Radverkehrs ist stets zu gewährleisten.
3. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich, nach den Bestimmungen des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der gültigen Fassung zu beseitigen.
4. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt ist und diese vom Auftraggeber (AG) oder dem vom AG mit der örtlichen Bauleitung beauftragten Ingenieurbüro freigegeben ist.
5. Angeordnete Lichtzeichenanlagen müssen vor Inbetriebnahme vom zuständigen Verkehrsdirektion (VD) überprüft und freigegeben werden.
6. Terminänderungen für den Baubeginn, Verkehrsphasenablauf sowie die Beendigung der Bauarbeiten sind der Straßenbaubehörde, der KOST (bei Hauptverkehrsstraßen), der Verkehrsdirektion – VD 52 und der/den Straßenverkehrsbehörde/n (PK) unverzüglich bekanntzugeben.
7. Die nachstehender Anordnung entgegenstehenden vorhandenen VZ sind für die Dauer der Baumaßnahme unwirksam zu machen.
8. **Vor Beginn der Bauarbeiten sind folgende Absperrungen und Beschilderungen aufzustellen und nachstehende Maßnahmen zu treffen:**

8.1 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Tagesbaustelle | <input type="checkbox"/> Nachtbaustelle |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsstelle kürzerer Dauer | <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitsstelle längerer Dauer |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan: Radfahrer-Umleitung Rifa-Nord | Maßstab: ohne |
| <input type="checkbox"/> RSA-Regelplan/pläne | Maßstab: |

8.2 Verkehrsbetriebe

- Die Busse fahren die Originalstrecken und fahren weiter die Ersatzhaltestellen an

8.3 Anpassung der Verkehrssicherung (z.B. in arbeitsfreier Zeit)

- tägliche Kontrolle und Anpassung der angeordneten Umleitung

8.4 Verkehrssteuerung, Lichtsignaltechnik, Verkehrsbeeinflussungsanlage (VBA)

-

10.4 Zuständige Straßenverkehrsbehörde

[REDACTED]

Ansprechpartner:

Telefon:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

10.5 Auftraggeber

LSBG, Geschäftsbereich Stadtstraßen, Fachbereich Baudurchführung - S3
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg

Bauaufsicht:

[REDACTED]

Telefon:

[REDACTED]

Mobil:

[REDACTED]

E-Mail:

[REDACTED]

11. Anlagen (z.B. VZ-Pläne etc.)

VZ-Plan „Fahrrad-Umleitung Rifa-Nord“

[REDACTED]

Unterschrift/aufgestellt

(elektronisch übermittelt, daher ohne Unterschrift gültig)

Hinweis:

Diese Anordnung ersetzt nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderliche Genehmigungen, insbesondere nicht die Erlaubnis für Sonntags- und Nachtarbeit; auch nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen desselben Auftraggebers (LSBG) zuständig sind.

Verteiler:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zusätzliche straßenbaubehördliche Verkehrsaufgaben

1. Halteverbotsschilder (Zeichen 283 - 10, - 20, - 30 StVO - ggf. mit dem Zusatzzeichen 1060-31) sind mindestens vier Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten, mit entsprechendem Hinweis auf den Beginn der Arbeiten (ZZ) aufzustellen.
2. Fahrzeuge, die nach Wirksamwerden der obengenannten Zeichen dort stehen, können durch die Polizei nur abgeschleppt werden, wenn
 - 2.1 der Unternehmer oder eine bevollmächtigte Person sich v o r der Anordnung zum Abschleppen schriftlich zur Kostenübernahme verpflichtet, oder
 - 2.2 vom Unternehmer oder einer vom ihm beauftragten Person schriftliche Aufzeichnungen mit folgendem Inhalt gefertigt werden:
 - Kennzeichen / Marke / Fahrzeugtyp der bei der Aufstellung der Verkehrszeichen /Baustellenabspernung in diesem Bereich abgestellten Fahrzeuge
 - genaue Ortsbesichtigung und Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen / Baustellenabspernung
 - bei Veränderung des Halteverbotsbereiches / Baustellenabspernung, Zeitpunkt und Ort der Veränderung,
 - Name und ladungsfähige Anschrift des Mitarbeiters des Unternehmers, der die vor genannten Feststellungen getroffen hat.
3. Die schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Ziffer 2.2 müssen vom Unternehmer oder einer vom ihm beauftragte Person unterschieden worden sein. Sie sind im Bedarfsfall den einschreitenden Polizeibeamten auszuhändigen (Aufstellungsprotokoll für Verkehrszeichen).
4. Für Fahrzeuge, die bereits bei Aufstellung der Verkehrszeichen / Baustellenabspernungen abgestellt waren und nach dem Wirksamwerden der oben genannten Zeichen noch dort stehen, gilt Ziffer 2.1 entsprechend.